Gemeindeamt Gschwandt
Hauptstraße 2
4816 Gschwandt
Pol. Bezirk Gmunden

Tel.: (07612) 6 26 15-0
Fax: (07612) 6 26 15-32
gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at

Ansuchen um Gewährung einer Mehrkinderfamilienförderung

Zutreffendes bitte ankreuzen = ☒ Formular bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

1. Angaben zum/zur ANTRAGSTELLER/IN:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	Plz.	Ort
Familienstand: ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ dauernd getrennt lebend ☐ in Lebensgemeinschaft lebend: ja ☐ nein ☐		
Telefonnummer (tagsüber erreichbar)	E-Mail-Adresse	
Name des Bankinstitutes	IBAN	

2. Angaben zu den Kindern, die im jeweiligen Schuljahr eine Schule besuchen:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Schulstufe	Schulstempel und Unterschrift Direktor(in) der Schule	

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Schulstufe	Schulstempel und Unterschrift Direktor(in) der Schule	

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Schulstufe	Schulstempel und Unterschrift Direktor(in) der Schule	

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Schulstufe	Schulstempel und Unterschrift Direktor(in) der Schule	

3. Angaben zu allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Einkünfte
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein

4. <u>WICHTIGE HINWEISE</u> für den Antragsteller/die Antragstellerin:

a) Die nebenstehenden Richtlinien geben die wichtigsten Informationen – bitte lesen!
b) **<u>Erforderliche Nachweise</u>** (siehe Punkt 9. der Richtlinien)
   a) Bestätigungen über den jeweiligen Schulbesuch (siehe Punkt 2. des Antragsformulars)
   b) Familieneinkommen (siehe Punkt 4. bzw. 9. der Richtlinien) = Vorlage des Jahreslohnzettels für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr bzw. letzter Einkommensteuerbescheid bzw. letzter Einheitswertbescheid **(Bitte keine Originale – Kopien genügen!)**
c) Das Antragsformular ist bis spätestens 15. Dezember des laufenden Schuljahres beim Gemeindeamt Gschwandt einzureichen. Nach diesem Termin (Datum des Poststempels) einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt!

5. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin:

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien der Gemeinde Gschwandt für die Gewährung einer Förderung für Mehrkinderfamilien zum Schulbeginn (Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024) bekannt sind, und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne (siehe Anhang zu diesem Antragsformular).

Außerdem erkläre ich hiermit verbindlich, dass

1. meine Gesuchsangaben richtig sind und ich insbesondere das Familieneinkommen der in meinem Haushalt lebenden Familienangehörigen (laut Punkt 4. a) der Richtlinien) richtig bekannt gegeben bzw. nachgewiesen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
2. mir bekannt ist, dass die Mehrkinderfamilienförderung der Gemeinde Gschwandt, die aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurde, unverzüglich zur Gänze an die Gemeinde Gschwandt zurückzuzahlen ist;
3. ich weitere Unterlagen, die das Gemeindeamt Gschwandt zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Mehrkinderfamilienförderung von mir verlangen kann, innerhalb einer mir bestimmten Frist vorlege;
4. ich und meine Familie insoweit dem Datenverkehr zustimmen. Meine Daten und meiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der Mehrkinderfamilienförderung erforderlich ist.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.gschwandt.at/Datenschutz

_____, _____ _____

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Förderung für Mehrkinderfamilien zum Schulbeginn

1. Die Gemeinde Gschwandt gewährt Familien mit mindestens drei Kindern, die gleichzeitig im jeweiligen Schuljahr eine Schule besuchen, zum Schulbeginn eine Förderung nach den folgenden Richtlinien zur Verringerung der finanziellen Belastungen (Mehrkinderfamilienförderung). Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.

2. Diese Förderung der Mehrkinderfamilien zum Schulbeginn ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gschwandt im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

3. a) Diese Förderung wird auf Antrag gewährt, wenn die Kinder und die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gschwandt haben.
   b) Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem die Kinder, für die die Förderung gewährt wird, im gemeinsamen Haushalt leben.
   c) Anstelle der in Abs. b) festgelegten Antrags- und Empfangsberechtigung können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, die die Kinder tatsächlich erziehen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).

4. a) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/ Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung.
   b) Als Einkünfte gelten
      1. bei nichtselbständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 EStG 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer;
      2. bei pauschalierten Land- und Forstwirten der gemäß § 17 des EStG 1988 ermittelte Gewinn;
      3. bei allen übrigen Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind im veranlagten Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind diese Einkünfte gemäß lit. a zu errechnen;
   c) Zu den Einkünften gemäß Abs. b) sind allenfalls hinzuzurechnen: Arbeitslosengeld, Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld
   d) Zu den Einkünften gemäß Abs. b) gehören nicht: Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Blindenbeihilfe und Familienbeihilfe.
   e) Von den Einkünften abzuziehen sind Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt leben.

5. Die Mehrkinderfamilienförderung wird nur gewährt, wenn das Familieneinkommen die nach den folgenden Grundsätzen zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt:
   a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich € 1.400,00 zugrunde zu legen. Der Sockelbetrag entspricht dem Gewichtungsfaktor 1,0.
   b) Für den ersten Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt zählt der Faktor 1,0, für den Alleinerziehenden 1,4, für jeden weiteren Erwachsenen und jedes versorgte Kind der Faktor 0,8, für jedes unversorgte Kind der Faktor 0,5 des Sockelbetrages. Als unversorgt gilt ein Kind, solange dafür Familienbeihilfe bezogen wird.
   c) Die Summe der maßgeblichen Faktoren multipliziert mit dem im Jahr der Antragsstellung jeweils geltenden Sockelbetrag ergibt die maßgebliche Einkommensobergrenze.
   d) Übersteigt das Jahreszwölftel des Familieneinkommens die so zu errechnende Einkommensobergrenze, wird keine Mehrkinderfamilienförderung gewährt.

6. Die Förderung beträgt für das dritte Kind € 100,00 und für jedes weitere Kind € 140,00 pro Schuljahr.

7. a) Diese Richtlinien treten mit 01.09.2025 in Kraft und sind erstmals auf Kinder anzuwenden, die im Schuljahr 2025/2026 eine Schule besuchen.
   b) Für den Antrag auf Gewährung der Mehrkinderfamilienförderung ist das vom Gemeindeamt Gschwandt aufgelegte Formular zu verwenden. Der Förderungsantrag ist bis spätestens 15.12. des laufenden Schuljahres beim Gemeindeamt Gschwandt einzureichen. Nach diesem Termin (Datum des Poststempels) einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

8. Über alle Sonderfälle, die nicht den Richtlinien entsprechen und eine Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.

9. Vorzulegende Nachweise:
   a) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel (Einkommensteuerbescheid) für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
   b) Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen.
   c) Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
   d) Bestätigung über den Bezug von Karenzgeld/Teilzeitbeihilfe für (ein) Kind(er) in der Familie.
   e) Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice und/oder Pensionsbestätigung
   f) Bestätigung über den jeweiligen Schulbesuch

10. Im Übrigen werden die Bestimmungen der Richtlinien für die Schulveranstaltungshilfe des Landes Oö. sinngemäß angewendet.

11. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Förderung ist zur Gänze zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu Unrecht ausbezahlt wurde.

12. Daten des Antragstellers und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der Mehrkinderfamilienförderung erforderlich ist. Der Antragsteller und seine Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

13. Dieses Regulativ wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2024 beschlossen.

(Nur vom Gemeindeamt Gschwandt auszufüllen!)

Angaben zu allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stimmen mit dem **Melderegister** überein:	☐ ja ☐ nein
<u>Familieneinkommen:</u>	
Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, daher kann die Förderung gewährt werden:	☐ ja ☐ nein